

18.10.85

In - AS - Fz

- 1 -

Gesetzesbeschluß

des Deutschen Bundestages

Sechstes Gesetz zur Änderung des Bundesvertriebenengesetzes (6. ÄndG BVFG)

Der Deutsche Bundestag hat in seiner 162. Sitzung am
3. Oktober 1985 aufgrund der Beschlußempfehlung und
des Berichts des Innenausschusses (4. Ausschuß) - Druck-
sache 10/3859 - den von den Fraktionen der CDU/CSU, SPD
und FDP eingebrachten

Entwurf eines Sechsten Gesetzes zur
Änderung des Bundesvertriebenengesetzes
(6. ÄndG BVFG)

- Drucksache 10/3407 -

in der nachstehenden Fassung angenommen:

Fristablauf: 08.11.85

Initiativgesetz des Bundestages

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Änderung des Bundesvertriebenengesetzes

Das Bundesvertriebenengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. September 1971 (BGBl. I S. 1565, 1807), das zuletzt durch Artikel 12 des Gesetzes vom 24. Juni 1985 (BGBl. I S. 1144) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 90 a wird wie folgt gefaßt:

„§ 90 a

Arbeitsförderung

(1) Soweit ein Anspruch nach dem Arbeitsförderungsgesetz davon abhängt, daß der Antragsteller in einer die Beitragspflicht begründenden Beschäftigung gestanden hat, werden auch Zeiten berücksichtigt, in denen

1. ein Berechtigter im Sinne des § 1 Abs. 1 Nr. 1 des Häftlingshilfegesetzes in Gewahrsam gehalten worden ist, oder

2. a) ein Deutscher im Sinne des Artikels 116 des Grundgesetzes im Gebiet des Deutschen Reiches nach dem Stande vom 31. Dezember 1937, aber außerhalb des Geltungsbereiches des Gesetzes,

b) ein Vertriebener im Sinne des § 1 in den in § 1 Abs. 2 Nr. 3 genannten Gebieten, aber außerhalb des Gebietes des Deutschen Reiches nach dem Stande vom 31. Dezember 1937,

wegen seiner Volkszugehörigkeit, seiner Aussiedlungs- oder Übersiedlungsabsicht oder wegen eines vergleichbaren nach freiheitlich-demokratischer Auffassung von ihm nicht zu vertretenden Grundes gehindert worden ist, als Arbeitnehmer tätig zu sein.

(2) Für den Anspruch auf Arbeitslosenhilfe steht die Tätigkeit als Selbständiger oder mithelfender Familienangehöriger, die eine in Absatz 1 Nr. 2 genannte Person in dem dort genannten Gebiet hauptberuflich ausgeübt hat, einer die Beitragspflicht nach dem Arbeitsförderungsgesetz begründenden Beschäftigung gleich.

(3) Mehraufwendungen, die der Bundesanstalt für Arbeit durch die Regelung des Absatzes 1 entstehen, erstattet der Bund. Verwaltungskosten werden nicht erstattet.“

2. Folgender § 105 a wird eingefügt:

„§ 105 a

Übergangsvorschrift zu § 90 a

(1) Zeiten nach § 90 a Abs. 1 Nr. 1, die vor der Entstehung eines Anspruchs auf Arbeitslosengeld nach § 9 des Häftlingshilfegesetzes in Verbindung mit Abschnitt V des Heimkehrergesetzes liegen, werden für einen Anspruch auf Arbeitslosengeld nach dem Arbeitsförderungsgesetz nicht berücksichtigt.

(2) § 90 a Abs. 1 Nr. 2 gilt auch für Ansprüche auf Arbeitslosengeld nach dem Arbeitsförderungsgesetz, die am 31. Dezember 1985 noch nicht erschöpft sind.“

Artikel 2

Änderung des Heimkehrergesetzes

Das Heimkehrergesetz in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 84-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, das zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 20. Dezember 1984 (BGBl. I S. 1713) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Abschnitt V wird aufgehoben.
2. In § 23 Abs. 3 Satz 1 und 2 werden die Zitate „§ 15“ durch die Zitate „§ 112 Abs. 7 des Arbeitsförderungsgesetzes“ ersetzt.
3. Folgender § 28 b wird eingefügt:

„§ 28 b

Die Vorschriften des Abschnitts V in der bis zum 31. Dezember 1985 geltenden Fassung sind auf Ansprüche nach diesem Abschnitt, die vor dem 1. Januar 1986 entstanden sind, weiter anzuwenden.“

Artikel 3

Berlin-Klausel

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes auch im Land Berlin.

Artikel 4

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 1986 in Kraft.

- 1 -

Beschluß

des Bundesrates

zum

Sechsten Gesetz zur Änderung des Bundesvertriebenengesetzes
(6. ÄndG BVFG)

Der Bundesrat hat in seiner 556. Sitzung am 8. November 1985 beschlossen, dem vom Deutschen Bundestag am 3. Oktober 1985 verabschiedeten Gesetz gemäß Artikel 84 Abs. 1 des Grundgesetzes zuzustimmen.